

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. September 2013	Nr. 21
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biophysik
Vom 14. März 2013.....

164

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Biophysik
Vom 14. März 2013.....

184

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biophysik

Vom 14. März 2013

Die Fakultät 7 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät II – Physik und Mechatronik) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) und auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 12. Mai 2010 (Dienstbl. S. 208) folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Biophysik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Modularisierung und Credit Points
- § 5 Struktur des Master-Studiums und Studienaufwand
- § 6 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 7 Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 8 Prüfungssprache
- § 9 Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten
- § 10 Fortschrittskontrolle
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Teilzeitstudium
- § 15 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 16 Akteneinsicht
- § 17 Widerspruchsverfahren

II Master-Studium und Master-Prüfung

- § 18 Zugang zum Master-Studium
- § 19 Zulassung zu den Teilprüfungen des Master-Studiums
- § 20 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 21 Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- § 22 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote
- § 23 Wiederholung von Teilprüfungen und/oder der Master-Arbeit
- § 24 Zeugnis der Master-Prüfung
- § 25 Master-Grad und Master-Urkunde
- § 26 Diploma Supplement und Transcript of Records (Master)

III Schlussbestimmung

- § 27 In-Kraft-Treten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Ordnung regelt die Prüfungen für den Master-Studiengang Biophysik der Universität des Saarlandes. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät 7 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät II - Physik und Mechatronik) der Universität des Saarlandes.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Fakultät 7 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät II - Physik und Mechatronik) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund des in der vorliegenden Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahrens bei einem erfolgreichen Studium den Grad des Master of Science (M.Sc.).

(2) Durch das Master-Studium wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis vertiefter Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse im Fach Biophysik vermittelt. Der Master-Studiengang Biophysik ist stärker forschungsorientiert.

(3) Das Master-Studium kann in Vollzeit oder in Teilzeit (vgl. § 14) durchgeführt werden. Alle Semester mit Ausnahme des Semesters, in dem die Master-Arbeit angefertigt wird, können in Teilzeit studiert werden.

(4) Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.

(5) Das Ablegen von Teilprüfungen und das Anfertigen einer Master-Arbeit setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den Studiengang voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von dieser Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung 4 Semester.

(2) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung 8 Semester. Das Semester, in dem die Master-Arbeit gefertigt wird, sollte außer in begründeten Ausnahmefällen in Vollzeit absolviert werden, wenn im vorangegangenen Semester nicht in Teilzeitform studiert wurde. Wenn nur bestimmte Teile des Studiums in Teilzeit absolvieren werden dürfen (vgl. § 14), reduziert sich die Regelstudienzeit für ein diesbezügliches Teilzeitstudium entsprechend. Werden nur Teile des Master-Studiengangs in Teilzeit gestaltet, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat/die Kandidatin beurlaubt war.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(5) In der Studienordnung ist bei Modulen (und ggf. Modulelementen) anzugeben, bis zu welchem Semester einschließlich das Modul (bzw. Modulelement) noch als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert gilt.

§ 4 Modularisierung und Credit Points

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von 2 Semestern und wird mit Prüfungsleistungen (in der Regel eine Modulprüfung) abgeschlossen, auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden. Die Credit Points für ein Modul, das sich aus mehreren Modulelementen zusammensetzt, errechnen sich aus der Summe der Credit Points der einzelnen beteiligten Modulelemente.

(2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Credit Points dokumentiert. Dabei gilt für die Bestimmung des Studienaufwands ein Basiswert von 30 Stunden pro Credit Point. Bei der Dokumentation der Studienleistungen ist dieser Basiswert anzugeben.

(3) Der Studienaufwand eines Moduls bzw. Modulelements wird in der Studienordnung in Semesterwochenstunden (SWS) und/oder der Gesamt-Veranstaltungszeit (Stunden) sowie dem Workload (Credit Points) angegeben. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art(en) der Prüfung durchgeführt wird (werden) und ob ggf. die Vergabe der Credit Points an eine Überprüfung in Verbindung mit einer oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist. Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus (jedes Semester, jedes Sommersemester, jedes Wintersemester ...) dieses Modulelement angeboten wird. Wird das Modulelement als Pflichtveranstaltung in einem anderen Zyklus als den oben genannten angeboten, ist dieser zu beschreiben und ein Referenzsemester (-jahr) als Zyklusbeginn-Referenz anzugeben.

(4) Credit Points können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen Credit Point beträgt und die Leistung durch eine benotete oder unbenotete Leistungsüberprüfung erfolgreich abgeschlossen wird.

(5) Für jeden Studierenden/jede Studierende wird im zuständigen Prüfungssekretariat ein Studienkonto geführt, das nach Ende eines jeden Semesters mit Bezug zu den erbrachten Studienleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten Credit Points fortgeschrieben wird. Studienleistungen, die anderweitig (z.B. bei einem Hochschulwechsel oder im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt.

§ 5

Struktur des Master-Studiums und Studienaufwand

(1) Das Master-Studium Biophysik umfasst insgesamt 120 Credit Points. Davon entfallen 30 Credit Points auf die Master-Arbeit.

(2) In der Studienordnung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre regelmäßig so verteilt, dass je Studienjahr in einem Studiengang Studienleistungen mit ca. 60 Credit Points erbracht werden können.

(3) Art und Umfang der für die Master-Prüfung vorausgesetzten Studienleistungen sind so zu gestalten, dass die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Die Leistungskontrollen zur Master-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Den Abschluss des Studiums bildet die Master-Arbeit.

§ 6

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung der Prüfungen des Master-Studiengangs bildet die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät II der Universität des Saarlandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 23 Abs. 1 UG einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch das Prüfungssekretariat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät II unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen des Fachs Physik;
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Fachs Physik und
3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden des Masters Biophysik mit eingeschränktem Stimmrecht.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Master-Prüfung berühren, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.

Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der Master-Prüfungsordnung zu überwachen. Er kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes

(7) Dem Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere,

1. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Master-Prüfungen, auf Zulassung zur Master-Abschlussprüfung (Master-Arbeit) zu entscheiden;
2. über Anträge auf Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung zu entscheiden;
3. über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden;
4. den Prüfer/die Prüferin (den Gutachter/die Gutachterin) sowie den Zweitgutachter/die Zweitgutachterin und den Betreuer/die Betreuerin für die Master-Arbeit zu bestellen;
5. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit zu entscheiden;
6. über Anträge zur Sprache der Master-Arbeit, der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen zu entscheiden;
7. über Anträge auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für eine Teilwiederholungsprüfung zu entscheiden;
8. in Abstimmung mit den jeweiligen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 UG) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Teilprüfungen der Master-Prüfung anzuerkennen und über die Anrechnung/Nichtanrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden;
9. sofern erforderlich einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Master-Arbeit zu bestellen;
10. die Note für die Master-Arbeit festzusetzen;
11. über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen;
12. über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung der Master-Prüfung zu entscheiden;
13. zu Vorschlägen der Fakultät 7 auf Änderung des Modulhandbuchs dieser Ordnung Stellung zu nehmen;
14. über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehörigen) zu entscheiden;
15. über Einsprüche eines Kandidaten/einer Kandidatin im Zusammenhang mit der Bewertung von Teilprüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen zu entscheiden.

(8) Die Aufgaben nach Absatz 7 Nr. 1 bis 10 sowie 14 und 15 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender/Vorsitzende wahr. Wird dessen/deren Entscheidung von einem Kandidaten/einer Kandidatin oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses angefochten oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses beanstandet, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen (Gutachtern/Gutachterinnen) für die Master-Arbeit nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 UG), entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen, Leiter/Leiterinnen selbständiger Nachwuchsgruppen und außerplanmäßige Professoren/ Professorinnen vom Prüfungsausschuss bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen auch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellen. Ehemalige Mitglieder der Fakultät 7, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen, Leiter/Leiterinnen selbständiger Nachwuchsgruppen und außerplanmäßige Professoren/ Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/ Lehrstuhlvertreterinnen nach § 36 Abs. 7 UG, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(2) Zu Betreuern/Betreuerinnen einer Master-Arbeit können neben Prüferinnen/Prüfern im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden. Ehemalige Mitglieder der Fakultät 7, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen nach § 36 Abs. 7 UG, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(3) Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Teilprüfungen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Module bzw. Modulelemente.

(4) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

§ 8 Prüfungssprache

Die Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. des Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 9 Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(1) Mindestens 50 % der Prüfungsleistungen – gerechnet in Credit Points – sollen benotet sein.

(2) Ein Modul beinhaltet eine oder mehrere benotete oder unbenotete Leistungskontrollen. Die Leistungskontrolle eines Moduls erfolgt erstmalig spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters. Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit ‚bestanden‘ oder mit einer Note gemäß § 11 bewertet. Wird ein Modul bzw. Modulelement benotet, so ist dies in der Studienordnung festzuhalten.

(3) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren und Hausarbeiten. Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen und Vorträge. In den Praktika wird in der Regel vor der Durchführung des eigentlichen Versuchs der Kenntnisstand der Studierenden im Rahmen einer mündlichen Eingangsprüfung durch den Versuchsbetreuer abgeprüft. Darüber hinaus ist von den Studierenden ein Protokoll so zu führen, dass die erzielten Versuchsergebnisse nachvollziehbar sind. Schließlich müssen die Messdaten entsprechend den theoretischen Grundlagen des Versuchs ausgewertet werden. Die schriftlich angefertigten Protokolle und Auswertungen werden vom Betreuer des jeweiligen Praktikumsversuchs überprüft und die erfolgreiche Versuchsdurchführung bescheinigt (Testat). Schriftliche Leistungskontrollen finden im halbjährigen Turnus statt, um den Studierenden eine ausreichende Vorbereitungszeit zu gewähren. Die exakten Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und jeweils zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Bei Kombinationen von Leistungskontrollen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(4) Prüfungsvorleistungen bestehen aus einer oder mehreren, unbenoteten Kenntniskontrollen innerhalb eines Moduls während des Semesters. Mit dem Bestehen der geforderten Prüfungsvorleistungen zu einer Modulprüfung zeigt der/die Studierende, dass er/sie die Mindestanforderungen im Lernfortschritt erfüllt. Eine solche Prüfungsvorleistung kann schriftlich (z.B. Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Anfertigung von Versuchsprotokollen) oder mündlich sein. Die Prüfungsvorleistungen werden unter Verantwortung eines Prüfers, ggf. durch eine von diesem bestellte Person, durchgeführt. Die Ergebnisse der Prüfungsvorleistungen sind zu dokumentieren.

(5) Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die dem Modul bzw. Modulelement entsprechenden Credit Points. Dies wird ggf. zusammen mit der Note unter Angabe des Moduls und ggf. der Modulelemente auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto des Kandidaten/der Kandidatin vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.

(6) Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. In diesem Fall kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin an den Prüfungsausschuss ein Prüfer/eine Prüferin gegen einen/eine andere/n des Fachgebiets ausgetauscht werden.

(7) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht eines Prüfers/einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Die Bewertungsfrist beträgt 4 Wochen.

(8) Seminarleistungen können insbesondere in mündlicher Form (Referat) und/oder in schriftlicher Form (Hausarbeit) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin, in der Regel den Seminarleiter/die Seminarleiterin. Die Bearbeitungszeit wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Die Bewertungsfrist für eine Hausarbeit beträgt 6 Wochen.

(9) Die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen soll mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Kandidat/Kandidatin betragen. Sie werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Vor der Bewertung, d.h. vor der Notengebung bzw. der Entscheidung über das Bestehen, hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird. Hinsichtlich der Festsetzung der Note gilt § 11 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Die Bewertung wird dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(10) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(11) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(12) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des betreffenden Prüfers/der betreffenden Prüferin.

§ 10 Fortschrittskontrolle

(1) Ein Studierender/Eine Studierende hat im Rahmen eines Master-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:

1. nach einem Semester mindestens 9 Credit Points;
2. nach 2 Semestern mindestens 30 Credit Points;
3. nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points.

Credit Points aus Modulelementen, die zu einem mehrsemestrigen Modul gehören, gelten für ein Semester dabei als erbracht, wenn die Leistungskontrolle zu diesem Modulelement bestanden wurde, während das Modul insgesamt noch nicht endgültig absolviert ist.

(2) Die in Abs. 1 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt:

1. bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester;
2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester;
3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester.

(3) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung nicht erreicht, wird er/sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm/ihr ein Beratungsgespräch angeboten.

(4) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander oder nach 6 Semestern (Vollzeit) bei dem 4-semesterigen Master-Studium eine Mindestzahl von 90 Credit Points nicht erreicht, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Dies wird dem/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Dem/Der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 1 genannten Fristen um bis zu ein Semester verlängern.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut bei einer hervorragenden Leistung;
- 2 = gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

- A = die besten 10 %;
- B = die nächsten 25 %;
- C = die nächsten 30 %;
- D = die nächsten 25 %;
- E = die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus einzelnen Modulelementprüfungen, so errechnet sich die Modulnote wie folgt: Die Noten aller Teilprüfungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements/der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(5) Werden die Master-Arbeit und ggf. eine Prüfungsleistung von den Prüfern/Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern/Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(6) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung ‚bestanden‘ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens ‚ausreichend‘ ist.

(7) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen und die abschließende Master-Arbeit bestanden sind.

(8) Wurde die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Master-Prüfung wiederholt werden kann.

§ 12

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Kandidat/die Kandidatin nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung, so gilt diese als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Legt der gleiche Kandidat/die gleiche Kandidatin zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis (der Prüfungsleistung) steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch den Kandidaten/die Kandidatin wird nachgewiesen durch ein ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung erneut beantragen.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und kann das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Kandidat/ die Kandidatin zu hören. Der Beschluss ist ihm/ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird dem/der Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als ‚nicht ausreichend‘ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer/der Prüferin oder der nach § 9 Abs. 7 von diesem/dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der Kandidat/Die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht durchgeführt und der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlasst, dass der Kandidat/die Kandidatin von dem betreffenden Prüfer/der betreffenden Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.

§ 13

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen deutscher Universitäten oder gleich gestellter Hochschulen in denselben Fächern werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus werden Teilprüfungen der Master-Prüfung bzw. anderer Prüfungen auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied der Studienzeiten und erbrachten Leistungskontrollen in Lernergebnissen, Inhalt, Umfang und Anforderungen des Masters Biophysik an der Universität des Saarlandes nachgewiesen werden kann. Studien- und Prüfungsleistungen, die in einen Bachelor-Abschluss eingebracht wurden, können nicht in einem Master-Studiengang angerechnet werden.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (4) Der Kandidat/Die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (5) Soweit Anerkennungen von Studienleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

§ 14

Teilzeitstudium

- (1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerber/Studienbewerberinnen bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60% ihrer Arbeitszeit widmen können. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60% der Credit Points des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.
- (2) Die fachbezogene Zustimmung zu Teilzeitsemestern muss jeweils zwei Wochen vor Ende der Rückmelde- bzw. Einschreibefrist des betreffenden Semesters beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Zustimmung des Prüfungsausschusses ist beim Studierendensekretariat der Antrag auf Immatrikulation bzw. Rückmeldung mit Zusatzantrag auf Teilzeitstudium zu stellen.
- (3) Die Master-Arbeit ist, außer in begründeten Ausnahmefällen, in Vollzeit zu erbringen.

(4) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(5) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(6) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für den Studiengang und/oder das Studienfach zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.

(7) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

§ 15 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind dem/der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen.

§ 16 Akteneinsicht

Dem Kandidaten/Der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Widerspruchsverfahren

Über Widersprüche gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuss, im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustande- kommen der Bewertung beteiligten Prüfer/Prüferinnen.

II Master-Studium und Master-Prüfung

§ 18 Zugang zum Master-Studium

(1) Das Masterstudium setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Die Zugangsberechtigung zum Master-Studium hat, wer hierzu besonders geeignet ist. Der Zugang zum konsekutiven Master-Studiengang Biophysik setzt voraus:

1. Einen an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, erworbenen Bachelor- oder äquivalenten Hochschulabschluss schwerpunktmäßig in Biophysik, Biologie, Physik oder in einem der Biophysik verwandten Fach sowie
2. die besondere Eignung zum Master-Studium. Diese wird in der Regel festgestellt durch einen Bachelor-Abschluss mit der Gesamtnote 2,5 (und besser) oder einer Eignungsprüfung durch einen vom Prüfungsausschuss benannten Hochschullehrer/in der Fachrichtungen der Biophysik, wobei die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses einen maßgeblichen Einfluss hat.

(2) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, können eine vorläufige Zulassung beantragen, sofern bis zu Beginn des Master-Studiums alle Prüfungsleistungen des Bachelor-Studiengangs erbracht worden sind. Das Bachelor-Zeugnis muss in diesem Fall binnen einer Frist von drei Monaten nach der vorläufigen Zulassung nachgereicht werden.

(3) Sind die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird überprüft, ob die beim Fachstudium vorausgesetzten inhaltlichen Qualifikationen vorliegen. Für das Fachstudium Biophysik werden Fachkompetenzen in Nichtlinearer Dynamik, Thermodynamik und Statistischer Physik, in Zell- und Molekularbiologie sowie Genetik als auch Grundkenntnisse der Biochemie benötigt. Im Rahmen des Master-Studiengangs Biophysik werden ergänzende Lehrveranstaltungen angeboten, die Studierenden ermöglichen, entsprechende Fachkompetenzen, die in ihrem jeweiligen Bachelorstudium nicht erworben werden konnten, parallel oder innerhalb eines zusätzlichen Semesters zu erarbeiten. Die Zahl der im Bachelor-Studium erworbenen CP in Vorlesungen und Übungen zur Physik und Biologie sollte die Zahl von jeweils 20 CP nicht unterschreiten. In Rahmen von Praktika sollten mindestens 20 CP erworben worden sein.

(4) Sind die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig zum entsprechenden Master-Studium unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb eines Jahres nachgeholt werden. Hierbei ist in einem individuellen Beratungsgespräch mit einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin mit Prüfungsberechtigung die Verfahrensweise festzulegen und schriftlich festzuhalten. Die aus dem Beratungsgespräch hervorgegangene Verfahrensweise ist vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.

(5) Der Zugang ist zu versagen, wenn der entsprechende formale Nachweis nicht erbracht wird.

(6) Über den Zugang zum Master-Studium entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei sind in Zweifelsfällen die Fachvertreter/Fachvertreterinnen zu hören.

(7) Der Prüfungsausschuss unterrichtet die Bewerber/Bewerberinnen schriftlich über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 2 bzw. Absatz 4 geknüpft ist. Mit dem Zulassungsbescheid wird dem Bewerber/der Bewerberin mitgeteilt, welches der Module aus dem Bereich der Theoretischen Biophysik zu belegen ist.

§ 19

Zulassung zu den Teilprüfungen des Master-Studiums

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen des Master-Studiums erfolgt mit der Anmeldung zur Leistungskontrolle des ersten Modulelements, zu dem eine Prüfungsleistung erbracht wird. Diese Anmeldung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät II erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in den betreffenden Master-Studiengang;
2. Nachweise über das Vorliegen der in § 18 Abs. 3 genannten Voraussetzungen;
3. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen;
4. ein positiver Bescheid des Prüfungsausschusses gem. § 18 Abs. 7
5. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bei einem früheren Prüfungsverfahren bereits eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem Studiengang Master Biophysik oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
6. ggf. Nachweise über die Erbringung weiterer studiengangspezifischer Zulassungsvoraussetzungen, soweit diese in § 18 Abs. 3 geregelt sind. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb der in § 18 Abs. 4 festgelegten Frist nachgeholt werden.

(2) Sofern die geforderten Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 oder 4 nicht nachgewiesen werden, gilt die Zulassung zu den Teilprüfungen als vorläufig.

(3) Die Anmeldung für alle weiteren Module erfolgt gegebenenfalls nach Nachweis der erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen.

(4) Die in der Studienordnung spezifizierten Prüfungsvorleistungen sind für die Zulassung zu den Modulprüfungen nachzuweisen.

(5) Für die Teilnahme an einer Modulprüfung ist die fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul bzw. Modulelement sowie Hinweise zur Anmeldung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

(6) Über die Zulassung zu den Teilprüfungen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. nach Anhörung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(7) Die Zulassung zu den Teilprüfungen darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 6 oder Absatz 3 oder § 18 Abs. 1 oder 3 nicht erfüllt sind (vgl. aber Absatz 1 Nr. 6 Satz 2 sowie § 18 Abs. 2 und 4) oder
3. der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang (vgl. § 23 Abs. 1) endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter Nr. 5 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 20

Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des Master-Kernbereichs voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in den Master-Studiengang Biophysik;
2. die in der Studienordnung definierten Studien- und Prüfungsleistungen;
3. den Erwerb von mindestens 70 CP, wobei zusätzlich die in § 7 der Studienordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

(2) Die Zulassung ist mit den Nachweisen eines ordnungsgemäßen Studiums beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Für die Zulassung bzw. die Ablehnung der Zulassung zur Master-Arbeit gilt § 19 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 und Abs. 7 entsprechend.

§ 21

Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Die Master-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die selbständig ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die Betreuerin. Der Betreuer/die Betreuerin ist in der Regel der Erstgutachter.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach der Zulassung zur Master-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten/Der Kandidatin soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat/Die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit und der Studienaufwand der gesamten Master-Arbeit einschließlich des Master-Kolloquiums betragen 30 Credit Points entsprechend einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. 4 Wochen gelten in der Regel als angemessen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(6) Der Kandidat/Die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Master-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 5 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(7) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(8) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so ist diese Master-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 23 Abs. 2 sinngemäß.

(9) Die Master-Arbeit ist in drei gedruckten Exemplaren und einem elektronischen beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Der Kandidat/Die Kandidatin muss schriftlich versichern, dass die gedruckte und die elektronische Version der schriftlichen Ausarbeitungen der Master-Arbeit inhaltlich übereinstimmen.

(10) Zusammen mit der Master-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbstständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(11) Der Zeitpunkt des Einreichens der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(12) Die Masterarbeit wird mit einem wissenschaftlichen Kolloquium von 30 Minuten Dauer abgeschlossen. Einer der Prüfer des Kolloquiums soll der Erstgutachter/die Erstgutachterin sein. Dieses Kolloquium muss spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit abgelegt werden. Als Prüfungsdatum gilt jener Tag, an dem die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit abgegeben wurde.

(13) Die Master-Arbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat, und von dem/der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter/Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der Master-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 11 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Master-Arbeit nach § 11 Abs. 5 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer der Gutachter/eine der Gutachterinnen die Master-Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Master-Arbeit. Liegt dessen/deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 11 Abs. 5 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Master-Arbeit fest.

(14) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Master-Arbeit sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben.

§ 22

Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn:

1. jede Teilprüfung gemäß den Regelungen der Studienordnung bestanden ist;
2. die erforderlichen 90 Credit Points (ohne Berücksichtigung der Master-Arbeit) gemäß der Studienordnung unter Berücksichtigung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erreicht sind;
3. die Master-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Teilprüfungen oder die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus den Noten der in der jeweils gültigen Studienordnung aufgeführten Teilprüfungen sowie aus der Note der Master-Arbeit.

(4) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller Modulprüfungen bzw. die Note der Master-Arbeit jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Moduls bzw. der Summe der Credit-Point-Werte der zugehörigen Module bzw. der Master-Arbeit multipliziert und die Ergebnisse addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Module und der Master-Arbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet oder wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Module bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(5) Die berechnete Gesamtnote wird zur Angabe im Master-Zeugnis und in der Master-Urkunde wie folgt kategorisiert:

bis 1,5:	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5:	gut;
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend.

(6) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(7) Falls der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums mehr als die minimal notwendige Anzahl an Leistungspunkten erworben hat, kann er/sie entsprechend der Studienordnung eine Teilmenge der bestandenen Leistungskontrollen zur Notenberechnung auswählen.

§ 23

Wiederholung von Teilprüfungen und/oder der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann (vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Studiengang.

(2) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 5 – Freiversuch); dabei wird innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Bewertung der ersten Master-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 21 Abs. 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(4) Wird eine Teilprüfung innerhalb der dafür in der Studienordnung festgelegten Studienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

(5) Im Rahmen des Zeitraums nach Absatz 4 bestandene Teilprüfungen ausschließlich der Master-Arbeit können zur Notenverbesserung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten können bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden.

§ 24 Zeugnis der Master-Prüfung

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von zwei Monaten ein Zeugnis in deutscher und auf Wunsch des/der Studierenden in englischer Sprache ausgestellt. Es enthält die kategorisierte Gesamtnote unter Angabe der berechneten Gesamtnote in Klammern sowie das Thema und die Note der Master-Arbeit.

(2) Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung stattfand, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 25 Master-Grad und Master-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung ist innerhalb von zwei Monaten eine Master-Urkunde auszustellen. Die Urkunde wird vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden und von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät 7 unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät 7 versehen. Sie enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(2) Die Master-Urkunde wird auf Deutsch und auf Wunsch auf Englisch ausgestellt. Die Urkunde bescheinigt dem Kandidaten/der Kandidatin die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 26 Diploma Supplement und Transcript of Records (Master)

Mit dem Master-Abschlusszeugnis werden dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma Supplement und des Studienkontos (Transcript of Records) zusätzliche Belege ausgehändigt.

IV Schlussbestimmung

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 19. August 2013



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)